

# Informationelle Sozialpflichtigkeit

*Kai von Lewinski\**

A. Einführung	39
B. Informationelle Elemente des Eigentumsgrundrechts	40
I. Vorfrage: Abgrenzung von Inhalts- zu Schrankenbestimmungen	40
II. Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber	41
1. Eigentum durch Daten	42
2. Immaterialgüter als Eigentum	43
3. Eigentumsfähigkeit von Daten	44
III. Schrankenbestimmung durch Gesetz	45
1. Steuerrecht	45
2. Sicherheitsrecht	46
3. Bevölkerungsschutzrecht	47
4. Wirtschafts- und Umweltrecht (Anlagenrecht)	48
5. Kapitalmarktrecht	49
6. Meldung natürlicher Personen und Registrierung von Fahrzeugen	49
IV. Praktisch kein Ausgleich für informationelle Eigentumseingriffe	50
V. Zwischenergebnis	52
C. Dingliche Elemente des Schutzes von Daten	52
I. Absolute Rechte an Daten	52
1. Personenbezogene Daten als Gegenstand „relativer absoluter Rechte“	52
2. Geschäftsgeheimnisschutz	54
3. Data Act	55
4. Datenbankleistungsschutzrecht	56
II. Beschränkung zugunsten überwiegendem Allgemeininteresse	56
1. Sozialbindung schon mangels Ausschließlichkeit	56
2. Datenaltruismus	57
III. Zwischenergebnis	57
D. Offene Fragen und Arbeitsfelder	57
I. Dogmatische Verselbständigung informationeller Pflichten?	58
II. Aufgabe der Unterscheidung zwischen unternehmensbezogenen und allgemeinen Daten?	58
III. Ausgestaltung privater Datenräume?	59
E. Schluss: Freihaltung der digitalen Allmende	60

Der Staat greift in großer Not oder jedenfalls bei außergewöhnlicher Notwendigkeit auf Daten Privater zu – das ist das Szenario der Art. 14 bis 22 des EU-Datengesetzes (Data Act, DA)<sup>1</sup>. Was uns in diesen Ausnah-

---

\* Kai von Lewinski ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht an der Universität Passau. Der Verf. dankt seinem Assistenten Wiss. Mit. Peer Sonnenberg für die Unterstützung bei dem Beitrag und für die sehr hilfreichen kritischen Diskussionen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Daten-

mefällen sehr plausibel vorkommt und uns – nebenbei – an die Polizeipflichtigkeit des Nichtstörers aus dem Studium erinnert<sup>2</sup>, führt zu einer grundrechtssystematischen Frage: Geht es beim Schutz von Daten um Eigentum<sup>3</sup>? Während die genaue dogmatische Antwort auf der einfachgesetzlichen bzw. sekundärrechtlichen Ebene angesichts der ausführlichen Regelungen des Data Act zunächst dahinstehen kann, stellt sich bei genauerem Hinsehen dann doch die grundsätzliche Frage, ob hier das Informationelle Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) einschlägig ist oder Art. 14 GG bzw. in unserer europäisierten Datenwelt das Datenschutzgrundrecht des Art. 8 GRCh oder der Eigentumsschutz des Art. 17 GRCh<sup>4</sup>.

Kapitel V der VO (EU) 2023/2854, also die Art. 14–22 Data Act (DA), beantwortet diese grundlegende rechtskonzeptionelle und solchermaßen auch grundrechtsdogmatische Frage nicht<sup>5</sup>. Bei den Datenbereitstellungsverpflichtungen handelt es sich um fremd- bzw. gemeinschaftsnützige Grundrechtseingriffe. Diese könnte man als „informationelle Sozialpflichtigkeit“ bezeichnen. Als Begriff wäre das (jedenfalls) für die deutsche Grundrechtsdogmatik recht anschlussfähig, einmal in Richtung des Eigentumsgrundrechts (insb. Art. 14 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 GG), dann aber auch in Richtung Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Zudem gäbe es in den europäischen Grundrechten hierfür normtextliche Anknüpfungsstellen (Art. 8 Abs. 2 S. 1 GRCh: Personenbezogene „Daten dürfen nur [...] auf einer [...] gesetzlichen geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden.“; Art. 17 Abs. 1 S. 2 u. 3 GRCh: „Niemand darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses[.] Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“).

---

nutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenvorordnung) (Abl. EU L v. 22.12.2023).

2 Z.B. Erbel, JuS 1985, 257 ff.

3 Erster Problemaufriss bei *v. Lewinski*, in: Specht/Hennemann (Hrsg.), DGA/DA, 2. Aufl. 2025, Art. 14 DA Rn. 49.

4 Diese grundrechtsdogmatische Frage der Grundrechte im Mehrenbensystem soll hier einstweilen offenbleiben. Sie ist angesichts des Art. 345 AEUV, der die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten ausdrücklich unberührt lässt, zweifellos eine Doktorfrage, v.a. in Verbindung mit der BVerfG-Rechtsprechung (BVerfGE 152, 152 ff. – Recht auf Vergessen I).

5 *v. Lewinski*, in: Specht/Hennemann (Hrsg.), DGA/DA, 2. Aufl. 2025, Art. 14 DA Rn. 49.

6 *v. Lewinski*, in: Auerhammer (Hrsg.), DSGVO/BDSG, 8. Aufl. 2024, Einf. Rn. 32; ähnlich schon *ders.*, Auernhammer (Hrsg.), DSGVO/BDSG, 5. Aufl. 2017, Einf. Rn. 30: „informationelle Sozialbindung“.

## A. Einführung

Doch: „Dateneigentum gibt es nicht!“<sup>7</sup>, „Daten sind keine Ware“<sup>8</sup> – so hieß es jahrelang im Datenschutz<sup>9</sup> und heißt es mit Blick auf dessen Persönlichkeitsrechtliche Verwurzelung noch immer<sup>10</sup>. Und mit dem Schutz unternehmensbezogener Daten, um die es im Kontext des DA ganz hauptsächlich geht, beschäftigt sich der Datenschutz schon mal gar nicht – Unternehmen stehen in der festgefügten Welt des Datenschutzes ja auf der „anderen Seite“.

Aus der Ecke des Immaterialgüterrechts kann dem aber entgegengehalten werden, dass immateriales, „geistiges“ Eigentum gerade auch in einem wirtschaftlichen Kontext sehr wohl möglich ist, wie seit über 150 Jahren in Gestalt der (inzwischen revidierten) Berner Übereinkunft (RBÜ<sup>11</sup>) und vieler weiterer Abkommen über den gesamten Erdball<sup>12</sup> zu besichtigen ist. Auch werden in der Wissenschaft zunehmend Begründungsansätze für ein Dateneigentum diskutiert<sup>13</sup>.

Wenn wir nun die grundrechtliche Brille aufsetzen, dann sehen wir zwei unterschiedliche Bilder. Denn diese grundrechtliche Brille ist durch unsere dogmatische Vorprägung in einerseits Eigentumsgrundrecht und andererseits Datenschutzgrundrecht eine Art 3D-Brille, durch die das eine Auge dies und das andere jenes wahrnimmt. Das eine sieht eigentumsgrundrechtlich, das andere datenschutzrechtlich. Das soll nicht als Sehhindernis aufgefasst werden, sondern als Möglichkeit, unseren Gegenstand plastisch und auch in der Tiefendimension zu erfassen.

---

7 Zum (dogmatischen wie rechtspolitischen) Streitstand zum Dateneigentum vor Einführung des Data Acts, s. ausführlich Kühling/Sackmann, ZD 2020, 24 f., die schon rechtspolitisch die Einführung eines Datengesetzes (als Inhalts- und Schrankenbestimmung) ablehnen; Zech, Information als Schutzgegenstand, 2012, S. 215 ff.; v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt, Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2025, § 3 Rn. 17h Rn. 65 m.w.N.

8 Kritisch insb. Simitis, NJW 1998, 2473 (2477); vgl. aber v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt, Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2025, § 13 Rn. 28 f.

9 BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1, 43 f. – Volkszählung; vgl. v. Lewinski, Die Matrix des Datenschutzes, 2014, S. 53 f.; dafür aber z.B. Fezer, MMR 2017, S. 3 ff.

10 Zur Diskussion Buchner, Informationelle Selbstbestimmung im Privatrecht, 2006, S. 184 ff.

11 Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 9.9.1886 (RGBl. 1887 S. 493).

12 S. nur Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl. 2021, § 27.

13 Z.B. Amstutz, AcP 218 (2018), 438 ff. (Dateneigentum als Sach eigentum); Hoeren, MMR 2019, 5 ff. (Datenbesitz als Dateneigentum).

Dieser Beitrag will zunächst durch das eine und dann durch das andere Brillenglas schauen. Zunächst wird „Dateneigentum“ durch die Linse des Art. 14 GG und des Art. 17 GRCh fokussiert (→ B.). Dann wird geschaut, ob das Konzept von „Informationeller Selbstbestimmung“ (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und „Datenschutz“ (Art. 8 GRCh) auch auf juristische Personen ausgedehnt werden und für nicht-personenbezogene Daten von Unternehmen eine taugliche Antwort geben kann (→ C.). Schließlich wird eine Synthese dieser beiden grundrechtlichen Sichtweisen versucht (→ D.), um damit die Problemlage, die sich beim hoheitlichen Zugriff auf Daten diesseits und jenseits des Ausnahmefalls ergibt, passend adressieren zu können.

### *B. Informationelle Elemente des Eigentumsgrundrechts*

„Eigentum“ ist in unserer Vorstellung ursprünglich anfassbar und material und besitzhaft<sup>14</sup>. Schon das Raubtier verteidigt „seine“ Beute, der Höhlenmensch wird es genauso gemacht haben, das Kind im Kindergarten hinsichtlich seines Spielzeugs ebenso. Doch ist Eigentum nicht notwendigerweise tangibel, sondern kann durchaus immaterial sein (II.). Für unsere Perspektive besonders spannend sind die Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die sich auch auf informationelle Aspekte beziehen und dadurch belegen, dass Eigentum durchaus eine informative Komponente hat (III.). Auffällig ist der Befund, dass bislang – soweit ersichtlich – noch kein prominenter Fall von „Datenenteignung“ (IV.) die juristische Öffentlichkeit oder gar die Gerichte erreicht hätte.

#### I. Vorfrage: Abgrenzung von Inhalts- zu Schrankenbestimmungen

Die Ausgestaltung von Eigentum wird überkommenerweise mit dem Begriffspaar „Inhalts- und Schrankenbestimmungen“ (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG) bezeichnet, deren genaue Unterscheidung und Abgrenzung überraschend wenig beleuchtet wird.

---

<sup>14</sup> Dass deutsche Juristen und Zivilrechtler kategorial zwischen Eigentum und Besitz unterscheiden, ist hierbei natürlich nicht übersehen.

Soweit ersichtlich, wird im Schrifttum die Abgrenzung zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmungen als ein Streit ohne tiefergehende rechtsdogmatische Bedeutung angesehen, da es letztendlich egal sei, ob das Eigentum streng definiert wird oder ihm strenge Grenzen gezogen werden; im Ergebnis wird damit das Problem regelmäßig auf die Eingriffsebene verschoben<sup>15</sup>. Wenn dies überhaupt diskutiert und begründet wird, sehen die einen in jeder inhaltlichen Begrenzung des normgeprägten Eigentums zugleich eine Bestimmung dessen Inhalts; dogmatisch handele es sich nach dieser Sichtweise um eine einheitliche Konstituierung des Eigentums<sup>16</sup>. Andere meinen, Inhalts- und Schrankenbestimmung beträfen jeweils eigene Funktionsbereiche: Während die Inhaltsnorm das Eigentum und verbundene Befugnisse konstituiere, beinhalteten Schrankenbestimmungen Handlungs-, Unterlassungs-, und Duldungspflichten<sup>17</sup>. In der Konsequenz bilde die Institutsgarantie die primäre Grenze der Inhaltsbestimmung und das Übermaßverbot die primäre Grenze der Schrankenbestimmung. Vermittelnd wird vorgeschlagen, sowohl Inhalts- als auch Schrankenbestimmung als Begriffe der Eingriffsdogmatik zu verstehen, da auch Inhaltsbestimmungen als abstrakt-generelle Regelungen grundrechtlich geschützte Positionen beschränken können<sup>18</sup>.

Auch wenn eine vertiefte Begründung an anderer Stelle erfolgen muss, wird hier eine am Wortlaut orientierte Auslegung vertreten. Entsprechend ihrer Funktionsbereiche konstituiert die Inhaltsbestimmung nach hier vertretener Auffassung den Schutzbereich und die Schrankenbestimmung die Schranken in Form von (informationellen) Handlungs-, Unterlassungs- und Duldungspflichten.

## II. Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber kann nicht nur Dateneigentum schaffen, sondern es auch daten- und informationsbezogen ausgestalten. Damit sind nicht die Inhalts-

15 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, 104. ErgLfg. 2024, Art. 14 GG Rn. 417; a.A. v. Lewinski, Der Staat 59 (2020), 277 (284).

16 Wieland, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl., 2018, Art. 14 Rn. 92 m.w.N.; ähnlich jetzt Kempny, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 4. Aufl. 2023, Art. 14 Rn. 181.

17 Wendt, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 55 m.w.N.

18 So wohl Sieckmann, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar, Bd. 5, 44. ErgLfg. 2014, Art. 14 Rn. 104 f.

und Schrankenbestimmungen von Dateneigentum gemeint, sondern datenbezogene Inhalts- und Schrankenbestimmungen von Eigentum gleich welcher Art.

Jedenfalls ist weder jedes Immaterialeigentum verfassungshoch und primärrechtlich geschützt, noch wäre alles, an dessen Schutz es ein Interesse gibt, stets Eigentum. Vielmehr ist die inhaltliche Ausgestaltung des Eigentums, die Umreißung seines Schutzbereichs, dem einfachen Gesetzgeber überlassen (Normgeprägtheit des Eigentums). Art. 14 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG formuliert das ausdrücklich so, in Art. 17 Abs. 1 GRCh findet dies einen Ausdruck durch die Qualifikation des geschützten Eigentums, nämlich des „rechtmäßig erworbenen“.

## 1. Eigentum durch Daten

Es ist uns gut vertraut, dass Eigentum konkret teilweise erst dadurch entsteht, dass Informationen fließen oder Daten an den Staat gegeben werden. Eigentum wird oft informationell dadurch manifest, dass es besonders gesichert und dokumentiert werden muss. Das landläufige Instrument hierfür sind Register, wie sie vor allem für das Grundeigentum wie auch für Immaterialeigentümer verbreitet sind.

Eigentum an Grundstücken ist nur durch Grundbucheintrag möglich (§ 873 BGB i.V.m. § 13 GBO). Und selbst die Aufgabe des Eigentums muss vermerkt sein (§ 875 BGB). Ohne Eintragung erwirbt man kein „Grundeigentum“. Es müssen also Daten fließen und verarbeitet werden.

Gewerbliche Schutzrechte müssen, damit ihre Schutzwirkung entsteht, ebenfalls bei einer öffentlichen Stelle (Patent- und Markenämter) gemeldet werden<sup>19</sup>. Ein anschauliches Beispiel ist das Markenrecht: Die für Art. 14 GG maßgebliche Ausschließlichkeitsfunktion des Markenschutzes ergibt sich einfachgesetzlich aus § 14 i.V.m. § 4 MarkenG, wenn dort tatbeständlicherweise die Eintragung vorausgesetzt wird. Fehlt diese, fehlt es gleichzeitig an einem ausschließlichen Schutzgut im Sinne eines vermögenswerten Rechts nach Art. 14 Abs. 1 GG. „Eigentum“ ohne Anmeldung entsteht gar nicht erst.

---

<sup>19</sup> § 9 i.V.m. § 34 Abs. 1 PatG; § 14 Abs. 1 i.V.m. § 4 MarkenG; § 27 Abs. 1 DesignG; § 11 GebrMG; § 5 Abs. 1 Nr. 2 HalblSchG; § 1 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 8 Abs. 1 u. § 22 Abs. 1 SortSchG.

Die Liste der Beispiele lässt sich weiter verlängern: So fällt die Bergbauberechtigung nach §§ 7–9 BBergG ebenso wie etwa das Jagd- und Fischereirecht sowie altrechtliches Wasserrecht<sup>20</sup> in den Schutzbereich von Art. 14 GG<sup>21</sup>. Diese Rechtspositionen werden nur aufgrund eines vorangegangenen Antrages (z.B. § 10 BBergG) erteilt und verliehen. Ein solcher Antrag muss notwendigerweise Angaben über das begehrte vermögenswerte Recht enthalten, so dass auch hier Daten fließen und Information verarbeitet werden muss.

## 2. Immaterialgüter als Eigentum

Es ist unstreitig, dass der primär- und verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff weiter ist als der zivilrechtliche Sacheigentumsbegriff und auch Immaterialgüterrechte einschließt<sup>22</sup>. Was sich beim Grundgesetz nicht direkt aus dem Normtext ergibt, aber in der Sache unbestritten ist, kann im Absatz 2 von Art. 17 GRCh ausdrücklich nachgelesen werden: „Geistiges Eigentum wird geschützt“<sup>23</sup>.

Doch weder bei den körperlichen Sachen noch bei Immaterialgütern ist alles und immer geschützt und geschützt gewesen. Selbst bestimmte körperliche Sachen sind zivil- und eigentumsgrundrechtlich nicht eigentumsfähig<sup>24</sup>. Nicht-körperliche Gegenständen sind überhaupt erst im 19. und 20. Jahrhundert als rechtliche Kategorie entdeckt worden, ihr Schutz(umfang) wird in der Tendenz durch den Gesetzgeber immer noch

---

20 BVerfG, Beschl. v. 24.2.2010 – 1 BvR 27/09, SächsVBl. 2010, 140 ff. – Alte Wasserrechte konnten nach § 21 Abs. 1 WHG vom Inhaber angemeldet werden, damit sie im Wasserbuch anerkannt werden. Eine rechtliche Pflicht hierzu bestand nicht, eine Nichtanmeldung führte aber zum Erlöschen.

21 *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, 104. ErgLfg. 2024, Art. 14 Rn. 324 ff.

22 BVerfGE 95, 267 (300); *Papier/Shirvani*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, 104. ErgLfg. 2024, Art. 14 Rn. 160; *Dederer*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Bd. 5, 188. ErgLfg. 2017, Art. 14 (Eigentum), Rn. 8, 75; *Depenheuer/Froese*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 114 f., 148.

23 *Buschmann*, EuGH und Eigentumsgarantie, 2017, S. 99.

24 Zu nennen wären hier beispielsweise Körperteile (inkl. Leichen), Zellen, mangels Grundrechtsträgerschaft öffentliches Eigentum (etwa Art. 89 Abs. 1 GG, § 4, § 4a hmbWaG), abstrakte natürliche Gemeingüter wie Luft oder Wasser (§ 4 Abs. 2 WHG), Himmelskörper.

eher ausgeweitet<sup>25</sup>. Immer wieder kommen neue Immaterialgüter hinzu (z.B. Presseverleger-Leistungsschutzrecht, §§ 87ff. UrhG), manchmal können aber auch wieder welche wegfallen (z.B. geographischen Herkunftsbezeichnungen für weinrechtliche Kleinlagen<sup>26</sup>).

### 3. Eigentumsfähigkeit von Daten

Unser Thema ist aber „Daten“. Daten sind, wie der Name schon sagt, etwas Gegebenes, etwas (einfach) Daseiendes. Doch gibt es ein „allgemeines Dateneigentum“ nicht<sup>27</sup>. Denn es fehlt ohne voraussetzungsvolle Regelungen insoweit an der Schutzfähigkeit, wie sie nach Art. 14 GG gefordert wird: Es gibt (noch) keine Bestimmungen, die einem Berechtigten Rechtspositionen „in der Weise [zuordnet] [...], dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf“<sup>28</sup>. Insbesondere auf tatsächlicher Ebene können Dritte schwer bis gar nicht von der Datennutzung ausgeschlossen werden (Nicht-Exklusivität), vielmehr sind Nutzung und Rechte nebeneinander möglich (Nicht-Rivalität<sup>29</sup>; z.B. Innehabung, Zugang, Bezug, Leistungs-<sup>30</sup> und Investitionsschutz).

Allerdings ist der Gesetzgeber durchaus frei, auch Daten einer Person exklusiv, ausschließlich, also dinglich zuzuweisen. Mit einer solchen Verdinglichung von Daten<sup>31</sup> (und ihrer ausschließlichen Zuweisung an eine Person) geht einher, dass diese dann den Gewährleistungen des Eigentumsgrundrechts unterfallen<sup>32</sup>. Unsere Rechtsordnung kennt dies durchaus vereinzelt, etwa in der Form von gesammelten und sortierten Daten in einer Daten-

25 Vgl. etwa zur Genese (oder dessen Ansätze) eines „Medieninhalt-Schutzes“ im UrhG *v. Lewinski*, Der Staat 59 (2020), 277 (280 ff.).

26 BVerfGE 78, 58 (75) – weinrechtliche Kleinlagen.

27 Zum (dogmatischen wie rechtspolitischen) Streitstand zum Dateneigentum noch vor Einführung des Data Acts ausführlich *Kühling/Sackmann*, ZD 2020, 24 ff.; allgemein und umfassend *Giegerich*, Das verfassungsrechtliche Dateneigentum nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes, 2024, sowie *Weiß*, Dateneigentum, 2025.

28 BVerfGE 83, 201 (209); 101, 239 (258); 112, 93 (107); 115, 97 (111 f.); 123, 186 (258).

29 Hierzu und zum folgenden *v. Lewinski*, Der Staat 59 (2020) 277 (288 ff.).

30 Vgl. *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, S. 151 m.Bez.a. die Arbeitstheorie nach *John Locke*.

31 Rechtstechnische Möglichkeiten hierzu bei *Kevekordes*, Daten als Gegenstand absoluter Zuordnung, 2022; *v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt*, Datenschutzrecht, 3. Aufl. 2025, § 13 Rn. 29.

32 *Michl*, NJW 2019, 2729 (2931 f.); *v. Lewinski*, Der Staat 59 (2020), 277 (293).

bank (Datenbankleistungsschutzrecht, §§ 87a ff. UrhG) oder auch dem Datenbankwerk (§ 4 Abs. 2 UrhG).

### III. Schrankenbestimmung durch Gesetz

Nicht nur die Inhaltsbestimmung ist dem Gesetz überwiesen, sondern auch – wie bei anderen Grundrechten ebenfalls – das Bestimmen von Schranken. Dies ergibt sich jeweils ganz ausdrücklich aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG und Art. 17 Abs. 1 S. 3 GRCh.

Nach diesen Schrankenbestimmungen folgen Pflichten aus dem Eigentum, die auch informationeller Natur sein können. Mit Eigentum waren schon immer Datenbereithaltungs- und Datenbereitstellungspflichten verbunden gewesen. Sie haben häufig die Gestalt von Meldepflichten, die v.a. im Anlagen- und Umweltrecht erheblichen Umfang und damit auch erhebliche Informationsmengen betreffen können.

Die im Folgenden aufgeführten Melde- und Datenbereitstellungspflichten knüpfen häufig an den „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ an (z.B. die Gewerbesteuer sowie Umsatzsteuer- und Handelsregistervorschriften, § 23 WpHG, § 137 AO oder § 43 GwG). Die Rechtsprechung und v.a. das BVerfG würden diese Sachverhalte aber überkommenweise über Art. 12 GG lösen<sup>33</sup>.

#### 1. Steuerrecht

Das Steuerrecht kennt unterschiedliche Besteuerungsgegenstände. Die Verbindung zum Eigentum ist am deutlichsten<sup>34</sup> bei den Realsteuern, die an einen tatsächlichen Gegenstand anknüpfen, der im Falle der Grundsteuer

33 Während das BVerfG in früherer Rechtsprechung noch die Substanz der Sach- und Rechtsgesamtheit des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes für von Art. 14 GG erfasst ansah, ist er mittlerweile davon abgerückt (vgl. Dederer, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Bd. 5, 188. ErgLfg. 2017, Art. 14 (Eigentum), Rn. 162 f.). Jedenfalls wird bei den hier genannten Melde- und Bereitstellungspflichten nicht in den Betriebsbestand eingegriffen, sondern lediglich in die Rentabilität seiner Geschäftsführung. Solche Fragen betreffen den Schutz des Erwerbs und nicht des Erworbenen und unterliegen daher nicht Art. 14 GG (vgl. BVerfGE 45, 142 (173); 77, 84 (118)).

34 Allerdings ist die Eingriffsqualität von Steuern in Bezug auf das Eigentum nicht unumstritten. Zwar sieht das BVerfG (BVerfGE 115, 97 (III) – Halbteilung) in der Finanzgewalt des Staates einen unmittelbaren und damit klassischen Eingriff.

sich tatsächlich auch auf das Immobiliareigentum bezieht, im Falle der Gewerbesteuer auf den stehenden Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG).

Bei der Grundsteuer ist Steuerschuldner, wem das Grundstück zuzurechnen ist (§ 10 GrStG), was regelmäßig der Eigentümer ist (§ 39 Abs. 1 AO; zu Ausnahmen s. § 39 Abs. 2 AO). Hieran knüpfen sich entsprechende Anzeige- (z.B. § 19 GrStG) und Erklärungspflichten (z.B. § 228 Abs. 2 BewG).

Mit der Gewerbesteuer sind inländische „stehende Gewerbebetriebe“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG) belastet. Hierbei verweist das Gesetz auf § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, der seinerseits eine Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO voraussetzt.

Auch weitere Steuern könnten genannt werden (wofür man sich allerdings weit ins Unterholz der Dogmatik der einzelnen Abgabenarten hineinbegeben müsste): Soweit man, was umstritten ist, das Vermögen als eigen-tumsfähige Position versteht<sup>35</sup>, wären die entsprechenden Erklärungspflichten Ausfluss von Schrankenbestimmungen. Da der konkrete Lohnanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber dem Eigentumsgrundrecht unterfällt<sup>36</sup> und der Arbeitnehmer einkommensteuerrechtlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein kann, ist dies dann ebenfalls eine Schranke des Eigentums.

## 2. Sicherheitsrecht

Während es bei der polizeirechtlichen Zustandsstörerhaftung vor allem auf die tatsächliche Sachherrschaft ankommt (z.B. § 18 Abs. 1 Abs. 2 S. 2 BPolG; Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 bayPAG bzw. Art. 9 Abs. 2 S. 1, S. 2 Hs. 2 bayLStVG), kann ebenso der Eigentümer als Ausdruck seiner Sozialpflichtigkeit polizeilich in Anspruch genommen werden (§ 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BPolG;

---

Im Schrifttum wird auf das „faktische Eingriffsäquivalent“ (Dederer, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Bd. 5, 188. ErgLfg. 2017, Art. 14 (Eigentum), Rn. 185 ff., 581, 1150) oder die Freiheitseinbuße durch die Lenkungswirkung (Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 104. ErgLfg. 2024, Art. 14 Rn. 283 ff.) abgestellt. Andere aber lehnen dies ab, wenn ein Eingriff bzw. ein „faktisches Eingriffsäquivalent“ keine entsprechende Verhaltenslenkung beinhaltet (so ausdrücklich zur Grundsteuer Wernsmann, NJW 2006, 1169 (1171 f.); anders Drüen, in: Stenger/Loose (Hrsg.), Bewertungsrecht – BewG/ErbStG/GrStG, 170. ErgLfg. 2024, Grundsteuer und Verfassungsrecht, Rn. 43; vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 28 m.w.N.).

35 Das BVerfG sprach hier von einem „konsolidierten Vermögen“ (BVerfGE 93, 121), welches eigentumsfähig sei.

36 Schmidt, in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Aufl. 2025, Art. 14 GG Rn. 24.

Art. 8 Abs. 2 S. 1 bayPAG bzw. Art. 9 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 bayLStVG)<sup>37</sup>. Das heißt zwar, dass Eigentum nicht zwangsläufig eine Störereigenschaft begründet, es aber zu einer solchen bei ordnungsgemäßer Störerauswahl durchaus führen kann. Aus Schutz- und Verkehrssicherungspflichten können sich unter Umständen (zivil- und strafrechtliche) reaktive Informationspflichten ergeben (z.B. bei (Wild-)Unfällen oder einsturzgefährdeten Gebäuden). Präventive Meldepflichten ohne spezialgesetzliche Konkretisierung (also nur aus § 18 BPolG, Art. 8 bayPAG usw. erwachsend) gibt es nicht (jedenfalls nicht, wenn man mit dem BVerwG<sup>38</sup> eine Pflicht zur Eigensicherung ablehnt).

Bislang singulär nur in Bayern ist die polizeirechtliche Standardbefugnis zur Datensicherstellung gemäß Art. 25 Abs. 3 bayPAG, das allerdings nicht an (an Daten nicht ohne weiteres bestehendes) Dateneigentum angeknüpft, sondern an die Dateninhaberschaft. Wenn aber die Dateninhaberschaft als Eigentum zu qualifizieren wäre, wäre ein polizeiliche Datensicherstellung ein Eigentumseingriff.

### 3. Bevölkerungsschutzrecht

Eine allgemeine bevölkerungsschutzrechtliche Pflicht zur Datenbereitstellung oder, umgekehrt, eine Befugnis zum Datenrequirieren gibt es im deutschen Recht nicht<sup>39</sup>; vereinzelte Regelungen finden sich in dem für den Bevölkerungsschutz insoweit zentralen Bundesleistungsgesetz (BLG) und sektorspezifischen Vorsorge- und Leistungsgesetzen<sup>40</sup>. Genannt werden können die allgemeine Auskunftspflicht (§ 15 BLG), die freilich nicht unmittel-

37 Ob nun der Eigentümer oder der Inhaber der Sachherrschaft in Anspruch zu nehmen ist, ist eine Frage der ordnungsgemäßen Störerauswahl im Einzelfall. Zentral kommt es auf die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme des Eigentümers an, welche deshalb unsachgemäß sein könnte, weil sie zu keiner gerechten Lastenverteilung führt (vgl. Steiner, in: Schmidbauer/Steiner (Hrsg.), Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 8 Rn. 3, 6 f.), Über die Subsidiaritätsklausel (§ 18 Abs. 2 S. 2 BPolG; Art. 8 Abs. 2 S. 2 bayPAG bzw. Art. 9 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 bayLStVG) hinaus gibt es indes keine typisierende Vorzeichnung der ordnungsgemäßen Störerauswahl im Rahmen der Zustandsstörereigenschaft.

38 BVerwG, DVBl. 1986, 360; s. auch Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, E. (Polizeiaufgaben), S. 299, Rn. 109.

39 v. Lewinski, in: Specht/Hennemann (Hrsg.), DGA/DA, 2. Aufl. 2025, Art. 16 DA Rn. 18 m.w.N.; v. Lewinski, GSZ 2025, 55.

40 Umfangreiche Nachweise bei Erkens, in diesem Band, S. 77 (88).

bar an eine Eigentümerstellung anknüpft und auch nicht unmittelbar auf das Zurverfügungstellen von Daten gerichtet ist, sondern die Bereitstellung von Leistungen (i.S.v. § 2 Abs. 1 Nrn. 1–10 BLG) ermöglichen soll. Vergleichbare sektorspezifische Regelungen finden sich noch in einer Reihe von weiteren Versorge- und Leistungsgesetzen (z.B. § 14 WiSiG<sup>41</sup>, ESVG-Datenübermittlungsverordnung<sup>42</sup>, Mineralöldatengesetz<sup>43</sup>). Diese nur punktuellen Regelungen werden nun durch die Art. 14 bis 22 DA überformt und gesamthaft geregelt<sup>44</sup>.

#### 4. Wirtschafts- und Umweltrecht (Anlagenrecht)

Das (Öffentliche Wirtschafts-)Recht nimmt zwar mehr und mehr Abstand von „echten“ Meldepflichten, um die Informationsverarbeitungskapazitäten der Öffentlichen Hand nicht zu überfordern. Stattdessen werden Private verpflichtet, Daten und Informationen vorzuhalten und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hiermit sind dann auch Strukturierungs- und Formatvorgaben verbunden, die auf die unternehmerische Datenhaltung rückwirken, was man nicht nur als Eingriff in die unternehmerische Freiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verstehen kann, sondern auch als einen solchen in (die Struktur von) Datengesamtheiten, die, wie §§ 87a ff. UrhG zeigt, ein tauglicher Gegenstand von Eigentum sind.

Lediglich exemplarisch für solche Datenbereithaltungspflichten seien hier das Wasserrecht (§ 88 Abs. 2, § 8 Abs. 3 S. 2 WHG), das Bodenrecht (Art. 1 S. 1 bayBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Var. 3, Abs. 4 BBodSchG) und das Stoffrecht genannt (§ 16d ChemG i.V.m. ChemGiftInfoV, wo zwar auf den „Hersteller, Einführer oder Verwender“ abgestellt wird, dieser ist aber in vielen Fällen nach § 948 BGB Eigentümer (geworden)). Vergleichbar mit diesem Feld sind des weiteren aktive Meldepflichten bei gefährlichen

---

41 Dazu *Erkens*, in: Freudenberg/v. Lewinski, (Hrsg.), Handbuch Bevölkerungsschutz, 2024, § 55 Rn. 85 ff.

42 Dazu *Erkens*, in: Freudenberg/v. Lewinski, (Hrsg.), Handbuch Bevölkerungsschutz, 2024, § 48 Rn. 141 ff.

43 Dazu *Erkens*, in: Freudenberg/v. Lewinski, (Hrsg.), Handbuch Bevölkerungsschutz, 2024, § 49 Rn. 147 ff.

44 v. Lewinski, in: Freudenberg/v. Lewinski (Hrsg.), Handbuch Bevölkerungsschutz, 2024, § 11 Rn. 145; v. Lewinski, in: Specht/Hennemann (Hrsg.), DGA/DA, 2. Aufl. 2025, Art. 14 DA Rn. 41.

Gegenständen, allen voran etwa die Hundehaltung<sup>45</sup>. Ferner zu nennen ist die allgemeine Regel des § 29 GewO.

## 5. Kapitalmarktrecht

Das Wertpapier- und Kapitalmarktrecht kennt bestimmte wertpapierrechte Mitteilungspflichten (§§ 20 f. AktG), also die Pflicht zur Weiterleitung von Informationen bzw. Angaben, wenn der Wertpapierbesitz an einer Aktiengesellschaft (= Eigentum) einen bestimmten Anteil überschritten hat<sup>46</sup>.

## 6. Meldung natürlicher Personen und Registrierung von Fahrzeugen

Und selbst im allgemeinen Melderecht für jedermann kann man informationelle Schrankenbestimmung des Wohneigentums finden: Nach § 17 Abs. 1 BMG ist meldepflichtig, wer „eine Wohnung bezieht“. Tatbestandsmäßig ist hier zwar der Bezug, der aber regelmäßig<sup>47</sup> an Immobilieneigentum oder das von Art. 14 Abs. 1 GG umfasste Wohnmietverhältnis<sup>48</sup> anknüpft.

Ähnlich verhält es sich mit vielen Fahrzeugen, die man zwar ohne informationelle Schranken zum Eigentum haben kann, die dann aber ein recht nacktes Recht darstellen, weil sie dann z.B. aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs nicht im öffentlichen Raum bewegt werden können (allen voran PKWs, §§ 1 Abs. 1; 34 StVG, aber auch Schiffe, § 10 SchRegO, oder Luftfahrzeuge, § 64 Abs. 5 LuftVG).

---

<sup>45</sup> Vgl. für eine allgemeine Pflicht verbunden mit einer Pflichthaftpflichtversicherung § 13 hmbgHundeG oder § 2 Abs. 5 S. 3 thürTierGefG. Für eine an die Gefährlichkeit der Hunde anknüpfende Pflicht auch ohne Anknüpfung an eine Haftpflichtversicherung § 3 Abs. 1 hessHundeVO oder Art. 37 bayLStVG.

<sup>46</sup> S. allgemein § 33 WpHG zu wertpapierhandelsrechtlichen Schwellenwerten des Wertpapierbesitzes, der eine Meldepflicht auslöst.

<sup>47</sup> Ausnahmen sind das Mit-Wohnen aufgrund von familienrechtlichen Bindungen oder Unterhaltsverpflichtungen oder aus Gefälligkeit.

<sup>48</sup> BVerGE 89, 1, 6; zustimmend statt vieler Dederer, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Art. 14 (Eigentum), Rn. 100 f. m.w.N.: kritisch Depenheuer, NJW 1993, 2561; Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 14 Rn. 157 ff.

#### IV. Praktisch kein Ausgleich für informationelle Eigentumseingriffe

Schon allgemein sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG); nur in (atypischen) Sonderfällen werden sie als ausgleichspflichtig angesehen. Enteignungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG<sup>49</sup> möglich. Jedoch führen die Spezifika von Immaterialgütern, wie Daten es sind (Nichtrivalität, Nichtexklusivität, Nichtverbrauch)<sup>50</sup>, dazu, dass ein Ausgleich oder eine Entschädigung für den Datenzugriff einstweilen noch kein großes Thema gewesen ist. Immaterielle und datenbezogene Informations- und Meldepflichten bedeuten vergleichsweise so geringe Inhaltsbestimmungen und Schranken, dass sie – soweit ersichtlich – die Schwelle zur Ausgleichspflicht noch in keinem Fall überschritten haben<sup>51</sup>. Ausgleichs- und Entschädigungsregelung wie in § 5c Abs. 8 BSI-G oder Art. 20 DA sind bislang singulär.

„Zwangslizenzen“ in Bezug auf Urhebernutzungsrechte wären rechtskonstruktiv durchaus denkbar, der Gesetzgeber wählt freilich regelmäßig<sup>52</sup> den Weg über urheberrechtliche Schranken (insb. §§ 44a ff. UrhG), die dann eigentumsgrundrechtlich keine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG bedeuten, sondern „nur“ Inhalts- und Schrankenbestimmungen darstellen. Und Urheberrechte können schon von vornherein nicht enteignet werden, weil sie unentziehbar im (Urheber-)Persönlichkeitsrecht gründen<sup>53</sup>.

Anders ist dies bei Leistungsschutzrechten und gewerblichen Schutzrechten. Wenn sie dem Inhaber entzogen werden, wäre dies ohne weiteres eine Enteignung. Zwangslizenzvorschriften wie § 13 PatG<sup>54</sup> oder § 12 Sort-SchG kann man deshalb als eine die Sozialbindung konkretisierende

---

49 Auf den praktisch nicht bedeutsamen Art. 15 GG (Sozialisierungen) sei hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

50 *Schröder*, in: Bomhard/Schmidt-Kessel (Hrsg.), EU Data Act, 2025, Kap. V, Einf. Rn. 1.

51 Die hier in den Sinn kommende Pflichtexemplar-Entscheidung, der Fall der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung, kann hierfür aber nicht herangezogen werden. Denn sie betrifft nicht den Inhalt des damals streitgegenständlichen Buches (also nicht das Immaterialgut), sondern knüpft an die hohen Herstellungskosten (bei niedriger Auflage) an (also an das Sach eigentum).

52 Zu Ausnahmen *Ansorge*, Zwangslizenzen als Mittel der Pandemiebekämpfung, 2024.

53 Umfassend *Oekonomides*, in: Mitarbeiter-FS Ulmer, Enteignung der Urheberrechte?, 1973, S. 25–37; *Hirsch Ballin*, UFITA (1956) 196 (211 f.).

54 Vgl. *Körner*, GRUR 1970, 387 (389); *v. der Osten*, GRUR 1958, 465 (471); *Scharen*, in: Benkard (Hrsg.), Patentgesetz, 12. Aufl. 2023, § 13 Rn. 1 m.w.N. Zuletzt *Huber*, Die patentrechtliche Zwangslizenz auf dem Prüfstand, 2025.

Schrankenbestimmung oder eine entschädigungspflichtige Enteignung verstehen.

Hinsichtlich der spezialgesetzlich angeordneten Ausgleichspflicht nach Art. 20 DA ist die Einordnung in die Kategorien des deutschen Rechts der staatlichen Ersatzleistungen noch offen. Soweit deutsches Recht zur Anwendung kommt, ist zwischen einem Aufopferungsanspruch und dem enteignenden Eingriff zu unterscheiden<sup>55</sup>. Diese beiden Rechtsinstitute sind danach zu differenzieren, in welche der von den beiden Anspruchsgrundlagen geschützten Rechtsgüter eingegriffen wird: Der Aufopferungsanspruch beschränkt sich nach ständiger Rechtsprechung auf nicht-vermögenswerte Rechtsgüter<sup>56</sup>. Aus Art. 20 Abs. 1 lit. a sublit. ii DA wird jedoch deutlich, dass die Verpflichtung gerade auf im Rechtsverkehr erwerbliche Daten abzielt, der Datenbestand also einen gewissen Vermögenswert hat. Bei Eingriffen in vermögenswerte Rechtsgüter i.R.d. enteignenden Eingriffs besteht jedoch nur ein Ausgleichsanspruch für das erbrachte Sonderopfer, wenn es sich bei der Verpflichtung zu einer Datenübermittlung um einen Eingriff in das Eigentum handelt<sup>57</sup>.

Eigentlich sind nur Löscherpflichtungen im eigentlichen Sinne „Datenenteignungen<sup>58</sup>“. Daneben genannt werden kann hier eine Vorschrift wie Art. 25 Abs. 3 bayPAG, der primär auf den staatlichen Zugriff auf Daten abzielt, aber auch gestattet den früheren Dateninhaber von der Inhaberschaft auszuschließen. Und aus einer ganz anderen Perspektive könnte man die datenschutzrechtlich oftmals geforderte Anonymisierung als enteignenden Eingriff (bei der betroffenen Person wie auch dem Verantwortlichen) verstehen.

---

55 v. Lewinski, in: Specht/Hennemann (Hrsg.), DGA/DA, 2. Aufl. 2025, Art. 20 DA Rn. 26.

56 Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 134.

57 Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 134.

58 Allerdings geht das BVerfG davon aus, dass die Vernichtung von Eigentum (z.B. Asservaten und Restlaufzeiten von KKVen) keine Enteignung sei, da der Staat anders als in der typischen Enteignungssituation kein Eigentum begründen will (keine Zueignungsabsicht), sondern defensiv handelt, indem er eine fremde Eigentümerposition erlöschen lässt (BVerfGE 20, 351 (359); BVerfGE 22, 387 (422); BVerfGE 110. 1 (24 f.)).

## V. Zwischenergebnis

Der grundrechtliche Eigentumsschutz beschränkt sich nicht auf die agrarische und industrielle Welt (wie Art. 15 GG das vielleicht nahelegen würde). Vielmehr reichen sowohl der Schutzbereich als auch die Inhalts- und Schrankenbestimmung in die digitale Welt und die Informationsgesellschaft hinein<sup>59</sup>, auch wenn die Frage des Ausgleichs für staatliche Eingriffe einer näheren Behandlung harrt.

## C. Dingliche Elemente des Schutzes von Daten

Nachdem zunächst (B.) nach den informationellen Gehalten des Eigentums gefragt worden war, soll nun durch das andere Glas unserer dogmatischen 3D-Brille nach den dinglichen Gehalten der Informationellen Selbstbestimmung und des Schutzes von Daten geschaut werden.

### I. Absolute Rechte an Daten

Absolute Rechte an Immaterialgütern gibt es im Urheberrecht durchaus und zahlreich<sup>60</sup>. Nach immaterialen Zuordnungen im Datenrecht muss man dagegen etwas länger suchen. Und wenn man solche findet, sind sie durchaus etwas weicher, relativer, weniger „absolut“; dies soll hier mit dem Begriff der „Quasidinglichkeit“ umschrieben sein.

#### 1. Personenbezogene Daten als Gegenstand „relativer absoluter Rechte“

Nächstliegend sind personenbezogene Daten, die, durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 GRCh geschützt, ein absolutes Recht vermiteln. Das ist freilich nur im begrenzten Kosmos der vom Datenschutzrecht abgebildeten Beziehung zwischen verantwortlicher Stelle und Betroffenem (heute: Verantwortlichem und betroffener Person) so, wo (durch das gesetzestechnische Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) das Mitbestimmungsrecht über die personenbezogene Verarbeitung der betroffenen Person zugewie-

---

59 Hierzu jetzt umfassend *Gierschner*, Das verfassungsrechtliche Dateneigentum nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, 2024.

60 *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, S. 406 ff.

sen wird, wie sich aus dem Erlaubnistatbestand der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) sowie den Betroffenenrechten ergibt. Entfällt der Personenbezug (etwa durch eine Anonymisierung) oder wird der sachliche Anwendungsbereich des Datenschutzrechts verlassen (etwa im privaten und familiären Bereich, Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO), entfällt das Mitbestimmungsrecht und es besteht gerade keine absolute, *gegenüber jedermann geltende Rechtsposition*.

Außerdem berechtigt nach der Volkszählung-Entscheidung das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, wie ausdrücklich in Leitsatz und Entscheidung formuliert ist, nur „grundsätzlich“ zur freien Entscheidung über die Preisgabe und Verwendung der „eigenen“ persönlichen Daten zu bestimmen<sup>61</sup>. Das „Informationelle Selbstbestimmungsrecht“ ist keinesfalls allgemein im Sinne einer absoluten Verfügungsbefugnis zu verstehen; es unterliegt vielmehr immer der Einzelfallabwägung gegen Gemeinschaftsinteressen, zumal personenbezogene Informationen stets auch ein Abbild sozialer Realität und damit gemeinschaftsgebunden und gemeinschaftsbezogen sind<sup>62</sup>.

Lediglich von sehr vereinzelten Stimmen im Schrifttum wird (eine Form von) Dateneigentum bereits auf Grundlage der DSGVO anerkannt. Die Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DSGVO werden dann als Inhalts- und Schrankenbestimmung verstanden, zumindest dann, wenn es auf die Einwilligung ankommt<sup>63</sup>. Dafür müsste freilich Art. 6 DSGVO in seinem Anwendungsbereich geteilt werden und nur ein Teil davon, nämlich Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, wäre als Inhalts- und Schrankenbestimmung zu verstehen. Doch kennt die DSGVO gerade kein Prinzip der Einwilligung. Auch an anderen Stellen wie den Betroffenenrechten wird keinesfalls eine Verfügungsbefugnis des Betroffenen begründet, sondern vielmehr einzelne Anspruchsgrundlage innerhalb des Rahmens einer objektiven Datenschutzregulierung.

In Richtung Verdinglichung von personenbezogenen Daten weist allerdings die mittlerweile gesetzgeberischerseits anerkannte und eingeräumte Möglichkeit des „Bezahlens mit Daten“ (§ 312 Abs. 1a und § 327 Abs. 3 BGB

---

61 BVerfGE 65, 1 (Ls. 1, 43).

62 BVerfGE 65, 1 (43 f.).

63 Vgl. etwa *Bijok*, ZfDR 2021, 75 (93).

in Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770<sup>64</sup>). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erscheint dann (nur noch) als „Verfügungsbefugnis“ und nicht mehr als Abwehrrecht<sup>65</sup>.

## 2. Geschäftsgeheimnisschutz

Verfassungsrechtlich anerkannt ist der Schutz von Daten, die ein Betriebs- und Geschäftsgesheimnis darstellen<sup>66</sup>. Dabei hat das BVerfG allerdings die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG herangezogen und offengelassen, ob auch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG einschlägig ist<sup>67</sup>.

Jedenfalls aber hat der Gesetzgeber sich aufgrund europarechtlicher Vorgaben dazu entschlossen, den (Geschäfts-)Geheimnisschutz mit dem GeschGehG quasidingslich auszugestalten: Die primäre Schutzwirkung des GeschGehG ergibt sich aus dem Verbot gemäß § 4 GeschGehG, ein Geschäftsgesheimnis in unbefugter oder sonst treuwidriger Weise zu erlangen bzw. aus den dazu akzessorischen Ansprüchen gemäß §§ 6 ff. GeschGehG. Dem Geheimnisherrn wird dadurch ein faktisches Ausschließlichkeitsrecht kraft Geheimseins gewährt<sup>68</sup>. Ist die Geheimhaltung allerdings nicht mehr gegeben, dann endet das Geheimnis und damit die Schutzwirkung des Geschäftsgesheimnisses, sodass die sich aus dem GeschGehG ergebende Rechtsposition flüchtig ist und eben nicht (mehr) dem Geheimnisherrn mit rechtlicher Ausschließlichkeitsbefugnis zugeordnet wird. Ähnlich wie beim Data Act entspringt aus den begrenzten Zuweisungen des GeschGehG also nur ein „unvollkommenes Immaterialgüterrecht“<sup>69</sup>, welches zwar einfachgesetzlich etwa über § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist, gleichzeitig aber keine Zuweisung einer absoluten Rechtsposition i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG begründet.

---

64 Richtlinie (EU) 2019/770 v. 20.5.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. EU L 136 v. 22.5.2019, S. 1).

65 Behrendt, Entzauberung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, 2023, S. 393, relativierend aber freilich S. 203.

66 BVerfGE 115, 205 (220); Dederer, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Bd. 5, 188. ErgLfg. 2017, Art. 14 (Eigentum), Rn. 55; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 104. ErgLfg. 2024, Art. 14 Rn. 204.

67 BVerfGE 115, 205 (248); BVerfGE 137, 185 (261).

68 Horeth, Intellectual Property in Innovationskooperationen, 2020, S. 253.

69 Ohly, GRUR 2014, 1 (8). – Diese Begrifflichkeit fällt bereits in der Debatte zum Data Act (vgl. Hennemann/Steinrötter, NJW 2024, 1 (7)).

### 3. Data Act

Bezeichnenderweise schafft deshalb auch der Data Act keine Data Ownership<sup>70</sup>, sondern spricht nur von Dateninhaberschaft (Data Holder)<sup>71</sup>. Auch die Erwägungsgründe, die von „geeigneten technischen Schutzmaßnahmen“ sprechen (ErwGr. 57 DA), deuten darauf hin, dass es für Daten nicht um einen rechtlichen, sondern wie beim Geschäftsgeheimnisschutz um tatsächlichen Schutz geht.

Man könnte nun fragen, ob die Dateninhaberschaft (Art. 2 Nr. 13 DA) als eine Verdinglichung angesehen werden könnte. In der Literatur lassen sich vereinzelt Andeutungen erkennen, dass mit dem Data Act ein zumindest eigentumsähnliches Regime der Verfügungsbefugnisse von Dateninhaber und Nutzer geschaffen worden sein soll<sup>72</sup>. Die h.M. zum Data Act freilich räumt mangels Ausschließlichkeitsfunktion keine eigentumsfähige Rechtsposition ein<sup>73</sup>: Die Verfügungsbefugnis von Dateninhaber oder Nutzer scheitert daran, dass sie sich gegenseitig nicht verbieten können, die produzierten Daten anderweitig zu monetarisieren<sup>74</sup>. Auch sind die nicht-ausschließlichen Nutzungszuweisungen und -beschränkungen durch den Data Act kein „Nukleus eines Schutzrechts“<sup>75</sup>. Insoweit belässt es der Data Act bei dem überkommenen Ausgangspunkt, dass der Dateninhaber eine rein faktische Verfügungsmacht über „seine“ Daten besitzt. Diese Verfügungsgewalt wird punktuell mit vertraglichen Mitteln schuldrechtlich zugunsten des Nutzers modifiziert<sup>76</sup>. Eine Exklusivitätsstellung des Nutzers besteht daher im dinglichen Sinne zwar nicht, dennoch aber hat er faktisch über

---

70 Macher/v. Ballestrem, GRUR-Prax 2023, 661 (Rn. 1).

71 Zur Begrifflichkeit vgl. Art. 2 Nr. 13 DA. Dass diese Begrifflichkeit nicht mit der Eigentümerstellung verwechselt werden sollte, ergibt sich schon aus ErwGr. 6 u. ErwGr. 20 DA, wonach kein ausschließlicher Rechtsanspruch auf die Daten begründet werden soll. Ebenso knüpft der konzeptionell oft parallelaufende Data Governance Act (DGA) ebenfalls an die Dateninhaberschaft an (vgl. Art. 2 Nr. 8 DGA). Der DGA verbietet sogar ausweislich seines Art. 4 die auch nur faktische bzw. vertragliche Begründung eines ausschließlichen Datennutzungsrechts.

72 Spuren lassen sich erkennen bei Kraft/Schumann, GRUR-Prax 2024, 324 (325); Stögmüller, NJW 2023, 3762 (3763); Hennemann/Steinrötter, NJW 2024, 1 (7).

73 Zusammenfassend zur Diskussion Specht-Riemenschneider, MMR 2022, 809; Specht-Riemenschneider, ZRP 2022, 137 (138); kritisch etwa Funk, CR 2023, 421 (424).

74 Hennemann/Steinrötter, NJW 2024, 1 (7); Wiebe, GRUR 2023, 1569 (1572).

75 So aber Hennemann/Steinrötter, NJW 2024, 1 (Rn. 36).

76 Wiebe, GRUR 2023, 1569 (1572).

Art. 4 Abs. 13 DA die Möglichkeit, über „seine“ Daten in dem Sinne frei zu verfügen, dass er keine Nutzungsverträge schließt<sup>77</sup>.

#### 4. Datenbankleistungsschutzrecht

Umfassend verdinglicht sind Daten in der besonderen Aggregatform der Datenbank (§§ 87a ff. UrhG) (und der Datenbankwerke, § 4 Abs. 2 UrhG). Gegenstand des absoluten Rechts sind allerdings nicht die Daten und auch nicht die Struktur als solche, sondern ihre Gesamtheit und besonderen Anordnung.

### II. Beschränkung zugunsten überwiegendem Allgemeininteresse

Schon das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ wurde – wie erwähnt – in der Volkszählung-Entscheidung mit dem einschränkenden Zusatz versehen, dass dieses Recht bedeute, (nur) „grundsätzlich“ selbst über die Verarbeitung der einen selbst betreffenden Daten bestimmen zu können<sup>78</sup>. Dieser einschränkende Zusatz, der durchaus prominent auch in den Leitsätzen auftaucht<sup>79</sup>, wird aber weder in der Entscheidung selbst begründet, noch ist er – soweit ersichtlich – in der fachlichen und wissenschaftlichen Diskussion seitdem speziell thematisiert worden<sup>80</sup>.

#### 1. Sozialbindung schon mangels Ausschließlichkeit

Die Sozialbindung (in Form von Inhalts- und Schrankenbestimmungen) stützt ein absolutes Recht wieder auf das Maß zurück, das nach Auffassung des Gesetzgebers seiner Sozialbindung entspricht. Dies ist allerdings überhaupt nur bei absoluten Rechten nötig, weil die anderen kraft ihrer Nicht-Ausschließlichkeit bereits für die Allgemeinheit greifbar und nutzbar sind.

---

77 Bomhard/Merkle, RDi 2022, 168.

78 BVerfGE 65, 1 (43).

79 BVerfGE 65, 1 (Ls. 1).

80 Vgl. Marsch, Das europäische Datenschutzgrundrecht, 2018, S. 99 ff.; Guggenberger, Irrweg informationeller Privatautonomie, 2023, S. 49 m.w.N.; s.a. Albers, Informationelle Selbstbestimmung, 2005, S. 156 ff., 238; Bull, Informationelle Selbstbestimmung – Vision oder Illusion, 2009, S. 61 ff.

## 2. Datenaltruismus

Die (daten- und digitalpolitische) Idee, dass Daten einer gewissen Sozialpflichtigkeit unterliegen sollten, hat sich in der rechtswissenschaftlichen Diskussion bereits unter dem Begriff des „Datenaltruismus“ verfestigt. Im einfachen Recht ist dieses Konstrukt bisher allenfalls in den Art. 16 ff. DGA ausgeformt worden. Dabei handelt es sich nicht um eine sozialgebundene Inpflichtnahme von Dateninhabern, sondern vielmehr um Incentivierungen für eine freiwillige „Datenspende“ zur Förderung bestimmter Allgemeinwohlbelange<sup>81</sup>. In ihrer Funktion als solche knüpfen die Regelungen nicht etwa an die Dateninhaberschaft an, sondern konkret an eine „datenaltruistische Tätigkeit“ (Art. 18 lit. a DGA) des Spenders.

Würde man hier – trotz des Anwendungsvorrangs der EU-Grundrechte oder wegen Art. 345 AEUV – eine mitgliedstaatliche deutsche grundrechtsdogmatische Betrachtungsweise anlegen, wären die Regelungen mehr der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (also den „Erwerb“ von Daten) als der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG (also den erworbenen Daten) zuzuordnen.

## III. Zwischenergebnis

Daten sind nicht der natürliche und naheliegende Gegenstand für dingliche Rechte. Rechtlich und rechtskonstruktiv ist eine Verdinglichung von Daten aber durchaus denkbar, insbesondere für bestimmte Aggregatzustände und Darreichungsformen (z.B. Datenbanken). Allerdings steht das Recht hier noch sehr am Anfang einer Entwicklung, so dass sowohl die Konturen eines dinglichen Datenrechts wie auch dessen Inhalts- und Schrankenbestimmungen noch nicht recht zu erkennen sind.

## D. Offene Fragen und Arbeitsfelder

Was kann man nun aus diesem Befund lernen, dass das Eigentumsgrundrecht durchaus informationelle Komponenten und Elemente hat? Und dass das Daten(schutz)recht eine gewisse Tendenz hin zur Verdinglichung kennt? Kann man die beiden Bilder zu einem tiefenscharfen Gesamtbild

---

<sup>81</sup> Vgl. dazu Art. 2 Nr. 16 DGA und ErwGr. 45 DGA.

zusammenschieben? (Wahrscheinlich können wir es noch nicht, weil das Datenrecht als Rechtsgebiet noch zu jung ist, wir unsere dogmatischen Sehfertigkeiten erst noch ausbilden müssen...)

## I. Dogmatische Verselbständigung informationeller Pflichten?

Zunächst aber könnte man jedenfalls, etwa von der Warte der Angemessenheit, Kriterien entwickeln, um Schutzbereichsgrenzen, Schranken (und Schranken-Schranken) für Eingriffe in Datenrechte zu beschreiben und zu systematisieren. Hierdurch könnte man sich von den dogmatischen Pfaden und Pfadabhängigkeiten lösen, die notwendigerweise damit verbunden sind, wenn man nicht von einer vorhanden (mitgliedsstaatlichen!) Grundrechtsfigur her denkt, sondern quasi von hinten aufgezäumt von einer allgemeinen und damit abstrakten Verhältnismäßigkeitsprüfung her.

## II. Aufgabe der Unterscheidung zwischen unternehmensbezogenen und allgemeinen Daten?

Im deutschen Recht schon wegen der Menschenwürdebasierung, im europäischen Recht wegen der ausdrücklichen Anordnung in Art. 8 Abs. 1 GRCh („[j]ede Person“) gilt das herkömmliche Datenschutzrecht nur für natürliche Personen. Der Umkehrschluss, dass Datenschutz deshalb für juristische Personen ausgeschlossen wäre, ist allerdings nicht zwingend; in anderen Rechtsordnungen (Österreich<sup>82</sup>, Schweiz<sup>83</sup>) ist der Anwendungsbereich des (einfachgesetzlichen) Datenschutzrechts weiter (gewesen) und hat(te) auch juristische Personen umfasst. Da sich bislang gravierende Schutzlücken nicht aufgetan haben, sind (in der deutschen Rechtsprechung) einstweilen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die auch juristische Personen ausdrücklich in den personalen Schutzbereich

---

<sup>82</sup> Bis zum Inkrafttreten der DSGVO und der damit verbundenen Revision des österreichischen Datenschutzgesetzes 2018 hat das alte Datenschutzgesetz in seinem § 4 Nr. 3 auch die juristische Person in den Kreis der Betroffenen eingeführt.

<sup>83</sup> Bis 2023 galt das Schweizer Datenschutzgesetz gemäß seines Art. 2 S. 1 auch für das Verarbeiten von Daten juristischer Personen.

der Informationellen Selbstbestimmung einbezogen haben, vereinzelt geblieben<sup>84</sup>.

Aber auch von der dogmatisch anderen Seite, vom Eigentumsgrundrecht her, hatte es einzelne Vorstöße gegeben: So sprach das Bundesverfassungsgericht davon, dass für Unternehmen der „in [...] Art. 14 GG verbürgte grundrechtliche Datenschutz einen Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe individualisierter oder individualisierbarer Daten“ gibt<sup>85</sup>. Später hieß es dann: „Zu diesen [von Art. 14 GG geschützten] vermögenswerten Rechten könnten auch die vermögensrechtlichen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...] zählen“<sup>86</sup>. Hieraus folgert *Hans-Georg Dederer*, es könne einen grundrechtlichen Schutz an Unternehmensdaten in der Form vermögenswerter Bestandteile des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geben, so weit es sich um Daten mit beträchtlichem wirtschaftlichem Wert handelt<sup>87</sup>. Das BVerfG hat genauere Konturen allerdings offengelassen.

### III. Ausgestaltung privater Datenräume?

Als Eingriff in die (Berufs- und) Eigentumsfreiheit ist für Melde- und Datenbereithaltepflichten eine gesetzliche Grundlage erforderlich (und regelmäßig auch vorhanden). Sie stellt aber bislang nur auf den Aufwand der Datenbereitstellung als solcher ab, nicht aber auch auf die Anpassung interner Prozesse, die Daten in einem bestimmten Format bereitzuhalten, was dann auch eine Rückwirkung auf das Unternehmen hat und damit auf das informationelle Selbst; betroffen ist also auch eine „unternehmerische Informationelle Selbstbestimmung“<sup>88</sup>.

Wenn Private Daten nicht mehr proaktiv an die Behörden melden, sondern sie nur vorhalten müssen (s.o. B.III.3 u. 4.), dann ist dies nicht

---

84 BVerfGE 118, 168 (Rn. 153 ff.); BVerfGE 128, 1 (Rn. 156); BVerfGE 147, 50 (Rn. 237); angedeutet bereits in BVerfGE 67, 100 (142).

85 BVerfGE 84, 239.

86 BVerfG, GRUR-RR 2009, 375.

87 Dederer, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, 188. ErgLfg. 2017, Art. 14 (Eigentum), Rn. 51 ff.

88 Hier wäre freilich noch (neben der Existenz eines solchen unternehmerischen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) zu fragen, ob nicht vorrangig die Berufsfreiheit betroffen ist, zumal ein Datenauskunftsverlangen von nicht-rivalen Daten mehr die Erwerbstätigkeit als die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter betrifft (Abgrenzung nach BVerfGE 30, 292 ff.).

nur eine bürokratische Erleichterung, sondern auch ein informationeller Eingriff in die Berufsfreiheit. Denn die Datenvorhaltungs- und -bereitstellungspflicht bedingt Vorgaben für eine Auswahl und Formatierung. Der Staat ordnet also nicht mehr nur die Schnittstelle (Formular, Erhebungsbogen), sondern den Datenraum des Privaten als solchen. Meldepflichten Privater hat es schon immer gegeben. Sie wurden und werden insbesondere durch (staatliche) Formulare auch formatiert; Private müssen ihre Daten und Informationen für diese Schnittstelle ordnen. Unbeleuchtet und unterbelichtet ist bislang die (staatliche) Machtausübung durch die Format- und Strukturierungsvorgaben (z.B. ESG-Kriterien, bestimmte Messpunkte und Messdichte usw.). Sie führen nicht nur zu einem bestimmten Aufwand, sondern auch dazu, dass dadurch bestimmte Daten vorhanden sind/sein müssen und andere nicht.

#### *E. Schluss: Freihaltung der digitalen Allmende*

Bedacht werden muss allerdings bei aller Verdinglichung und der damit verbundenen Vorteile, dass eine hinreichende digitale Allmende bestehen bleibt<sup>89</sup>. Daten sind wie jede Information grundsätzlich frei. Das Immaterialgüterrecht schützt immer nur bestimmte Aspekte, also nur eine bestimmte Gestaltgebung (z.B. das „Werk“) für eine bestimmte Zeit („Schutzfrist“) und nur bestimmte Aspekte („Urheberpersönlichkeitsrecht“, „Urheberverwertungsrecht“; „Leistungsschutzrechte“). Insoweit ist anschaulich von den Rechten des Geistigen Eigentums als „Inseln im Meer der Nachahmungsfreiheit“ gesprochen worden<sup>90</sup>.

Die Schaffung von Immaterialgütern trägt zum Funktionieren von Datenmärkten bei. Zwar müssen nicht alle Daten in allen Aggregationsstufen zu Immaterialgütern verdinglicht werden (und werden es auch nie sein). In dem Maße der Verdinglichung jedoch wird die Rechtsposition der Dateninhaber gegenüber (allen) anderen Marktakteuren gestärkt. Doch darf die Position von Dateninhabern auch nicht zu stark sein und werden, und es dürfen Daten auch nicht zu weitgehend verdinglicht werden, damit sie nicht einzelnen Akteuren (Rechteinhabern) exklusiv (im Rechtssinne: absolut) zugewiesen sind. Vielmehr muss der Gesetzgeber das öffentliche

---

89 Überblick über die ökonomischen Grundlagen speziell im Zusammenhang mit dem DA Rohner, EuDIR 2025, 10 (14 f.).

90 So etwa Ohly, GRUR 2017, 90 (91).

und individuelle Interesse an der Datennutzung mit den Verwertungsinteressen der Dateninhaber zu einem Ausgleich bringen<sup>91</sup>. Bei der rechtstechnischen Ausgestaltung hat er dabei einen weiten Spielraum<sup>92</sup>. Insb. kann er wählen, ob er weitreichende Immaterialgüter an Daten durch ebenfalls weitreichende Schrankenbestimmungen ausbalanciert oder für bestimmte Daten bewusst keinen Immaterialgüterschutz schafft (etwa für das einzelne Datum); besonders letzteres kann man als „informationelle Allmende<sup>93</sup>“ bezeichnen.

Die immaterialgüterrechtliche Verdinglichung von Daten kann rechts- und medienpolitisch durchaus auch grundsätzlich kritisiert werden. Hier ist es die Aufgabe des Rechts, in praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen der Dateninhaber einerseits und der Allgemeinheit und ihrer Teile andererseits. Dies geschieht rechtstechnisch durch die Definition des Anwendungsbereichs des Immaterialgüterrechts und vor allem mittels der urheberrechtlichen Schranken, wodurch eine hinreichend große „informationelle Allmende“ gewährleistet sein und bleiben soll.

---

91 v. Lewinski, Der Staat 59 (2020), 277 ff.; vgl. Eschenbach, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, 1996, S. 434.

92 Vgl. Beyerbach, ZGE 2014, 182 ff.; speziell zu Leistungsschutzrechten Anger, Verwandte Schutzrechte, 2022.

93 v. Lewinski, Medienrecht, 2020, § 9 Rn. 8.

